

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 34.

Weimar.

27. September 1910.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Aufhebung von Zollstellen und die Entziehung einer Zollabfertigungsbesugnis, Seite 261. — Dritter Nachtrag zur Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1907, betr. die Kommission für die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen, Seite 262. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wahl eines Landtagsabgeordneten an Stelle des Kommerzienrats Müller-Hollenhorst, Seite 262. — Ministerialbekanntmachung, betr. Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Cuba, Herrn Manuel Ccay de Rojas in Hamburg, Seite 263. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Abgabe von Tetanus-Heilserum, Seite 263. — Nachtrag zu den Ministerialbekanntmachungen vom 16. April 1906 und vom 4. September 1908, betr. die Aufnahme Kranker in die Großherzoglichen klinischen Landesanstalten an der Universität Jena, Seite 264. — Ministerialbekanntmachung, betr. Personalveränderung in der Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Jena, Seite 265. — Ministerialbekanntmachung, betr. Genehmigung der Wilhelm Warfuß-Stiftung, Seite 265. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 266.

Ministerialbekanntmachungen.

[85] I. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist beschlossen worden,

mit dem 1. Oktober d. J. die Zollstellen in Buttstädt, Blankenhain, Bacha und Gerstungen aufzuheben und die Bezirke der Zollstellen Buttstädt und Blankenhain dem Zollamt in Weimar, die Bezirke der Zollstellen Bacha und Gerstungen dem Zollamt in Eisenach zuzuteilen

sowie

mit dem gleichen Zeitpunkte der Zollstelle in Allstedt die Befugnis zur Abfertigung ausländischer Poststücke wieder zu entziehen.

Weimar, den 8. September 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Summius.

1910

47



[86] II. An Stelle des aus der Prüfungskommission für die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen ausgeschiedenen Arztes Dr. med. Hoppe ist der Arzt Dr. med. Eberle in Weimar zum Mitgliede dieser Prüfungskommission ernannt worden.

Weimar, den 8. September 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Paulsien.**

[87] III. Da der Landtagsabgeordnete Kommerzienrat Müller-Sollenhorst verstorben ist, welcher durch die Höchstbesteuerten, die aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein Einkommen von wenigstens 3000 \mathcal{M} versteuern (§ 28 des Landtagswahlgesetzes), im II. Verwaltungsbezirke gewählt war, wird in Gemäßheit des § 16 des Landtagswahlgesetzes hiermit eine Ersatzwahl ausgeschrieben.

Zu Wahlleitern werden ernannt:

1. für den Amtsgerichtsbezirk Allstedt:
Oberamtsrichter Justizrat Fischer in Allstedt,
2. für den Amtsgerichtsbezirk Apolda:
Oberamtsrichter Justizrat Rodigast in Apolda,
3. für den Amtsgerichtsbezirk Buttstädt:
Oberamtsrichter Dr. Fleischer in Buttstädt,
4. für den Amtsgerichtsbezirk Jena:
Oberamtsrichter Justizrat Braungart in Jena.

Der Wahltag wird nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes vom Großherzoglichen Bezirksdirektor zu Apolda bestimmt.

Gemäß § 44 des Gesetzes werden die alten Wählerlisten der Ersatzwahl zu Grunde gelegt.

Weimar, den 11. September 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Paulsien.**

[88] IV. Dem zum Generalkonsul von Cuba für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Manuel Escay de Rojas ist namens des Reiches das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 13. September 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.
Paulsßen.**

[89] V. Nachdem bei der bisherigen Anwendung ein erheblicher Schutzwert des Tetanus (Wundstarrkrampf)-Heilserums festgestellt und der Gebrauch des Mittels immer mehr in Aufnahme gekommen ist, werden die nachfolgenden „Bestimmungen über die Abgabe des Tetanus-Heilserums (Serum antitetanicum) in den Apotheken“ erlassen. Mit der staatlichen Prüfung des Serums, das zurzeit von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. und dem Behringwerk in Marburg (Bez. Cassel) hergestellt wird, ist das Königlich Preussische Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. betraut.

Bestimmungen.

Tetanus-Heilserum darf nur abgegeben werden, nachdem es staatlich geprüft und zum Verkaufe zugelassen ist. Die Abgabe erfolgt nur auf Verordnung eines Arztes oder Tierarztes.

Das Serum wird in flüssiger und in fester Form entweder in Fläschchen, die mit einem Gummi- oder Korkstopfen verschlossen sind, oder in zugeschmolzenen Glasampullen abgegeben.

Die Gefäße und Verpackungen tragen eine Aufschrift, die Angaben über die Fabrikationsstätte, über den Inhalt des Gefäßes

a) in Antitoxin-Einheiten,

b) in cem bzw. g

und über den Antitoxingehalt von 1 cem bzw. 0,1 oder 1,0 g, sowie die Kontrollnummer enthält.

Der Verschluß der Fläschchen und die Glasampullen sind staatlich plombiert. Auf der einen Seite der Plombe befindet sich ein Stempelzeichen der amtlichen

Prüfungsstelle, auf der anderen Seite der Plombe eine Zahl, die die im Gesamtinhalte vorhandenen Antitoxin-Einheiten angibt.

Flüssiges Tetanus-Heilserum ist gelblich, es ist klar oder enthält höchstens einen geringen Bodensatz und besitzt den Geruch des Konservierungsmittels. Serum mit starker, bleibender Trübung oder stärkerem Bodensatz darf nicht abgegeben werden.

Festes Tetanus-Heilserum soll gelbliche, mehr oder minder durchscheinende Plättchen oder ein gelblichweißes Pulver darstellen, das keinerlei antiseptische oder sonstige Zusätze erhalten hat und in Vakuumröhrchen aufbewahrt wird. Es soll sich binnen einer halben Stunde in der zehnfachen Menge Wasser zu einer in Farbe und Aussehen dem flüssigen Serum entsprechenden Flüssigkeit auflösen. Die Lösung muß bis auf kleine Eiweißflöckchen klar sein.

Weimar, den 14. September 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Paulsen.**

[90] VI. Die durch unsere Bekanntmachung vom 16. April 1906 (Regierungsblatt S. 133) für die Verpflegung Kranker in den Klassen Ia und Ib der klinischen Landesanstalten (medizinische, chirurgische, Augen-, Ohren-, Frauen-Klinik) in Jena festgesetzten täglichen Pensionspreise werden vom 1. Oktober 1910 ab von 6 M 50 Pf und 5 M 50 Pf auf 6 M 75 Pf und 5 M 75 Pf erhöht. Die daselbst vorgesehene Ermäßigung dieser Preise um 1 M berechnet sich von den erhöhten Sätzen.

Vom 1. Oktober 1910 ab wird auch das durch unsere Bekanntmachung vom 4. September 1908, § 7, (Regierungsblatt S. 368) für die in die II. Klasse der klinischen Landesanstalten in Jena aufgenommenen Kranken festgesetzte tägliche Kur- und Verpflegungsgeld für erwachsene Kranke bei Tariffatz D von 2 M 25 Pf auf 2 M 40 Pf und bei Tariffatz G von 3 M 50 Pf auf 3 M 75 Pf erhöht.

Die Vorschrift in unserer obengenannten Bekanntmachung vom 16. April 1906 Ziffer 1, 2, dritter Absatz, wird, um mit der Vorschrift in der ebenfalls vorgeannten Bekanntmachung vom 4. September 1908, § 5, in Übereinstimmung zu kommen, dahin abgeändert, daß der Pensionspreis für den Tag der Entlassung

dann nicht berechnet wird, wenn der Kranke die Klinik spätestens nach dem ersten Frühstück verläßt.

Weimar, den 16. September 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Paulsen.**

[91] VII. In die Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Jena ist an Stelle des am 1. Oktober d. J. ausscheidenden Mitglieds Dr. von Zahn der Gymnasialdirektor Professor Dr. Dobenecker daselbst auf die Restzeit des bis zum 1. April 1911 laufenden Prüfungsjahrs als Examinator für Geographie berufen worden.

Weimar, den 15. August 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.
Für den Departementschef:
Dr. Ebsen.**

[92] VIII. Der Maschinenfabrikant Wilhelm Barfuß in Apolda hat aus Anlaß des vierzigjährigen Bestehens der von ihm geleiteten Firma Wilhelm Barfuß und zum Andenken an seinen verstorbenen Vater sowie an seinen verstorbenen Bruder Rudolf Barfuß unter dem Namen Wilhelm Barfuß-Stiftung eine Stiftung errichtet und sie mit einem Vermögen von 5000 *M* ausgestattet. Aus dem Ertrage des Stiftungsvermögens sollen arbeitsunfähig gewordene Arbeiter und Beamte der Maschinenfabrik Wilhelm Barfuß in Apolda unterstützt werden.

Diese Stiftung ist nach § 14 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von uns genehmigt worden.

Weimar, den 5. September 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Hausmann.**

[93] Das 45. bis 49. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 3805. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zündwarensteuer. Vom 7. Mai 1910.
- „ 3806. Bekanntmachung, betr. den Beitritt Dänemarks zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. Vom 6. August 1910.
- „ 3807. Bekanntmachung, betr. die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen der Emscher Genossenschaft. Vom 14. August 1910.
- „ 3808. Bekanntmachung, betr. Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe. Vom 1. August 1910.
- „ 3809. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 13. November 1908.
- „ 3810. Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 12. Juli 1910.
- „ 3811. Bekanntmachung, betr. den Beitritt der Fiji-Kolonie zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzblatt 1907 S. 425). Vom 5. September 1910.
- „ 3812. Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. September 1910.
- „ 3813. Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Belgien. Vom 8. September 1910.
- „ 3814. Bekanntmachung, betr. die Fassung von Verordnungen über die Tagelöhner, Fuhrkosten und Umzugskosten von Reichsbeamten. Vom 8. September 1910.